

Informationen für Betriebe:

Praktikum – Ausbildung – Beschäftigung von Flüchtlingen

Der Zustrom geflüchteter Menschen ist zugegebenermaßen eine große gesellschaftliche Herausforderung, kann aber gleichzeitig eine Chance für Betriebe sein, ihren **Fachkräftebedarf** aus diesem Personenkreis zu requirieren.

Die Innung SHK Berlin engagiert sich bereits seit 2013 erfolgreich mit Maßnahmen für Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund mit dem Projekt **QSInova** (Nachqualifizierung Anlagenmechaniker SHK) und in der Kooperation mit **Arrivo-Berlin**, Ausbildungs- und Berufsinitiative zur Integration von geflüchteten Menschen in den Berliner Arbeitsmarkt.

Gleichfalls hat die Innung immer wieder Anfragen nach **Praktikums- bzw. Ausbildungsplätzen** für Geflüchtete oder Migrant_innen. Für Unternehmen ist ein Praktikum mit Geflüchteten eine gute Gelegenheit, das Potential festzustellen und so geeignete Bewerber_innen als Fachkräftenachwuchs zu gewinnen.

Nachstehend wollen wir Ihnen einige **Informationen** nahebringen, worauf bei der Beschäftigung von geflüchteten asylsuchenden Menschen zu achten ist.

Grundsätzliches:

Flüchtlinge dürfen während der ersten drei Monate des Aufenthalts in Deutschland keine Beschäftigung aufnehmen. Ab dem vierten Monat nur nach Erlaubnis der Behörden.

Während des Asylverfahrens erhalten Asylbewerber_innen eine befristete Aufenthaltsgestattung. Nach Zuerkennung der Asylberechtigung wird ein sog. Aufenthaltstitel=Aufenthalts~~erlaubnis~~ oder eine **Duldung** vergeben.

Asylbewerber_innen, Asylberechtigte oder Geduldete erhalten immer ein **Ausweisdokument** woraus hervorgeht, ob eine Erwerbstätigkeit gestattet ist.

Betriebliche Berufsausbildungen sind im Sinne des Aufenthaltsrechts Beschäftigungen. Die Aussagen im Aufenthaltsdokument zu Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung gelten gleichermaßen für betriebliche Berufsausbildungen.

Formulierungen im Aufenthaltsdokument zur Erwerbstätigkeit:

„**Erwerbstätigkeit gestattet**“ – Bewerber_in kann eingestellt werden.

„**Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde**“ – Bewerber_in geht mit dem Stellenangebot zur Ausländerbehörde. Bestenfalls schickt das Unternehmen die Stellenausschreibung online an die Ausländerbehörde mit Angaben, dass Herr/ Frau ... eingestellt werden soll – so werden Verständigungsprobleme vermieden.

„**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**“ – Bewerber_in darf nicht eingestellt werden.

WICHTIG: eine unerlaubte Beschäftigung eines Ausländers ist eine Ordnungswidrigkeit und kann eine hohe Geldbuße nach sich ziehen! Deshalb muss der Arbeitgeber sich immer (die letzte gültige) Bescheinigung (Aufenthaltsdokument) zeigen lassen und diese als Kopie zu den Akten legen.

Weitergehende Informationen:



Weitergehende Informationen finden Sie in der Broschüre der Bundesagentur für Arbeit unter:

<https://www.arbeitsagentur.de>
>Unternehmen >Beschäftigung für Flüchtlinge

ACHTUNG: Personen mit **Duldung** aus den Westbalkan-Ländern (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) **können seit dem 28.10.15 nicht weiter beschäftigt oder ausgebildet werden**, da sie nach dem 28.10.15 unverzüglich zur Ausreise aufgefordert sind. Diese Personen können jedoch im Herkunftsland bei der deutschen Auslandsvertretung ein entsprechendes Visum beantragen.

Praktika und geplante Fördermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit:

Ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Berufsorientierung in einem angestrebten Ausbildungsberuf ist i.d.R. ohne Zustimmung der BA oder der Ausländerbehörde möglich. Es bedarf jedoch immer einer konkreten **Einzelfallbetrachtung**.

Weitere Informationen erhalten Sie über den Flyer der Bundesagentur für Arbeit:

„**Praktika‘ und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen**“ unter:

<https://www.arbeitsagentur.de>

in der Suchleiste „Arbeitsmarktzulassung“ und „Praktika“ eingeben.



Anerkannte Asylbewerber_innen haben freien Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Bei Arbeitslosigkeit werden sie von den Jobcentern versorgt und erlangen dadurch alle Zugangsvoraussetzungen zu **Eingliederungsmaßnahmen** der Jobcenter. Dabei handelt es sich um Fördermaßnahmen wie

- **EQ** (Einstiegsqualifizierung) oder
- **FbW**- (Bildungsgutschein).

Speziell für Geflüchtete werden von der Bundesagentur für Arbeit neue Programme, wie **PerjuF** (Perspektive für junge Flüchtlinge) und **EQ-Welcome** aufgelegt.

Wenn Sie einen Ausbildungsplatz / Praktikumsplatz anzubieten haben, steht Ihnen unsere Ausbildungsmanagerin Helena Gerber zur Verfügung.

☎ 49 30 03-52, E-Mail: h.gerber@shk-berlin.de